

Ihre Partner für den Mittelstand

Dipl.-Kfm. Peter Paul Klotz, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Dipl.-Kfm. Ulrich Stratmann, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Dipl.-Bw. Beate Veit, Steuerberaterin
Rechtsanwalt Dr. Sandro Kanzlsperger,
Fachanwalt für Insolvenz- und Steuerrecht
Rechtsanwalt Georg Wand

Detmolder Straße 195, 33100 Paderborn
Telefon 0 52 51 / 52 48 0 Telefax 52 48 48 mailto:dialog@wp-team.de

Paderborn, November 2015

IN DIESER AUSGABE		SEITE
1.	Fristen und Termine	2
2.	Nachweiserleichterungen bei Spenden an Flüchtlingshilfe	2
3.	Für volle Zulagen Riester-Rente jetzt prüfen!	3
4.	Alle Jahre wieder - Die steuerliche Behandlung von Geschenken	3
5.	Einkommensteuererklärung in elektronischer Form	7
6.	Vertragsarztzulassung als unselbstständiger Bestandteil des Praxiswerts	8
7.	Antragsfrist auf Regelbesteuerung bei Dividenden	8
8.	Kostümparty als steuerbegünstigtes Brauchtum	9
9.	Umsatzsteuer für Horoskope an ausländische Unternehmen	9
10.	Kein Nachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung durch Zeugen	10
11.	Steuerfreiheit von Englischunterricht einer Privatlehrerin	10
12.	Umsatzsteuer bei Arbeitsmarktförderungsmaßnahmen	11
13.	Kein Werbungskostenabzug für Schuhkauf einer Schuhverkäuferin	11
14.	Steuerfreiheit von Trinkgeldern	12
15.	Schadensersatz für entgangenen Vorstandsposten	12
16.	Stückzinsen aus der Veräußerung vor 2009 erworbener Wertpapiere	13
17.	Antrag auf Anwendung der Günstigerprüfung bei der Abgeltungssteuer	13
18.	Fremdwährungsverluste sind keine Werbungskosten bei Vermietung	14
19.	Gleitende Vermögensübergabe - Anwendung des neuen Rechts	14
20.	Keine Verteilung hoher außergewöhnlicher Belastungen	15
21.	Kindergeldanspruch bei Feldwebelausbildung	15
22.	Wiedereinsetzung wegen fehlerhafter Hinweise	16
23.	Einspruchseinlegung durch einfache E-Mail	16

1. Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im November:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		<u>Überweisung</u> (Wertstellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	10.11.	13.11.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.11.	13.11.	keine Schonfrist
Gewerbesteuer	16.11.	19.11.	keine Schonfrist
Grundsteuer	16.11.	19.11.	keine Schonfrist.

Zahlungstermine für Sozialversicherungsbeiträge:

	Fälligkeit
für den Monat November	26.11.

2. Nachweiserleichterungen bei Spenden an Flüchtlingshilfe

Der anhaltende Flüchtlingsstrom und die Spendenbereitschaft in der Bevölkerung, die dazu beiträgt, die Betreuung und Versorgung der vielen Ankommenden sicherzustellen, hat die Finanzverwaltung dazu veranlasst, eine Billigkeitsregelung zu erlassen, die einen vereinfachten Zuwendungsnachweis für Spenden ermöglicht. So soll das gesamtgesellschaftliche Engagement bei der Hilfe für Flüchtlinge unterstützt werden. Der Billigkeitserlass sieht im Einzelnen die folgenden Erleichterungen vor:

Vereinfachter Zuwendungsnachweis für Spenden

Für Spenden an Sonderkonten, die von inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, inländischen öffentlichen Dienststellen oder von den amtlich anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege einschließlich ihrer Mitgliedsorganisationen zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge eingerichtet wurden, kann der Zuwendungsnachweis ohne betragsmäßige Beschränkung anhand von Bareinzahlungsbelegen oder Buchungsbestätigungen (z.B. Kontoauszug) eines Kreditinstitutes oder durch einen PC-Ausdruck bei Online-Banking nachgewiesen werden. Die Vorlage einer Spendenbescheinigung ist also auch bei Geldspenden von mehr als 200 €, die auf ein Sonderkonto geleistet werden, nicht erforderlich.

Haben auch nicht steuerbegünstigte Spendensammler Spendenkonten zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge eingerichtet und zu Spenden aufgerufen, sind diese Zuwendungen steuerlich abziehbar, wenn das Spendenkonto als Treuhandkonto geführt wird und die Zuwendungen anschließend entweder an eine gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienende Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge weitergeleitet werden.

Hier ist ein vereinfachter Zuwendungsnachweis jedoch nur möglich, wenn die gesammelten Spenden auf ein Sonderkonto einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer inländischen öffentlichen Dienststelle oder eines amtlich anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen überwiesen werden. Zusätzlich zu den Zahlungsbelegen des Spenders ist hier aber auch noch der Zahlungsbeleg des Spendensammlers über die Weiterleitung der Spenden als Nachweis notwendig.

Maßnahmen steuerbegünstigter Körperschaften zur Unterstützung von Flüchtlingen

Einer gemeinnützigen Körperschaft ist es grundsätzlich nicht erlaubt, Mittel für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, die sie nach ihrer Satzung nicht fördert. Ruft eine gemeinnützige Körperschaft, die nach ihrer Satzung keine mildtätige Zwecke oder die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge verfolgt (z.B. Sportverein, Musikverein, Kleingartenverein oder Brauchtumsverein), zu Spenden zur Hilfe für Flüchtlinge auf, ist es für die Gemeinnützigkeit unschädlich, wenn sie Mittel, die sie im Rahmen einer Sonderaktion für die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge erhalten hat, ohne entsprechende Änderung ihrer Satzung für den angegebenen Zweck verwendet. Die Mittel aus der Sonderaktion müssen aber an eine Person des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge weitergeleitet werden. Die gemeinnützige Einrichtung, die die Spenden gesammelt hat, muss entsprechende Zuwendungen, die sie für die Hilfe für Flüchtlinge erhält und verwendet, bescheinigen. Auf die Sonderaktion ist in der Zuwendungsbestätigung hinzuweisen.

Einer steuerbegünstigten Körperschaft ist es zudem ausnahmsweise auch möglich, sonstige bei ihr vorhandene Mittel, die keiner anderweitigen Bindungswirkung unterliegen, ohne Änderung der Satzung zur unmittelbaren Unterstützung von Flüchtlingen einzusetzen, ohne dass dies für ihre Steuerbegünstigung schädlich wäre. Werden vorhandene Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften, die zum Beispiel mildtätige Zwecke in unmittelbarem Zusammenhang mit der Unterstützung von Flüchtlingen verfolgen, weitergeleitet, ist dies ebenfalls unschädlich.

Steuerliche Behandlung von Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen

Zuwendungen aus einem Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen können zum Betriebsausgabenabzug zuzulassen sein, wenn es sich um Sponsoring handelt.

Die Kosten des Sponsorings sind dann Betriebsausgaben, wenn der Sponsor wirtschaftliche Vorteile für sein Unternehmen erstrebt, z.B. Erhöhung seines Ansehens. Diese wirtschaftlichen Vorteile sind u.a. dadurch erreichbar, dass der Sponsor öffentlichkeitswirksam (z.B. durch Berichterstattung in Zeitungen, Rundfunk, Fernsehen usw.) auf seine Leistungen aufmerksam macht.

Lohnsteuer, Arbeitslohnspende

Verzichten Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns oder auf Teile eines angesammelten Wertguthabens zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto einer spendenempfangsberechtigten Einrichtung, bleiben diese Lohnanteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz, wenn der Arbeitgeber die Verwendungsaufgabe erfüllt und dies dokumentiert.

Der außer Ansatz bleibende Arbeitslohn ist im Lohnkonto aufzuzeichnen. Auf die Aufzeichnung kann verzichtet werden, wenn stattdessen der Arbeitnehmer seinen Verzicht schriftlich erklärt hat und diese Erklärung zum Lohnkonto genommen worden ist.

Der außer Ansatz bleibende Arbeitslohn ist nicht in der Lohnsteuerbescheinigung anzugeben. Die steuerfrei belassenen Lohnanteile dürfen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung nicht als Spende berücksichtigt werden.

Verzichtet ein Aufsichtsratsmitglied vor Fälligkeit oder Auszahlung auf Teile seiner Aufsichtsratsvergütung, gelten diese Grundsätze sinngemäß. Da es sich auf Seiten der Gesellschaft gleichwohl um Aufsichtsratsvergütungen und nicht um Spenden handelt, ist auch hier die Hälfte der Aufsichtsratsvergütung als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe bei der Ermittlung der Körperschaftsteuer zu behandeln.

Quelle: BMF-Schreiben vom 22. Septembder 2015, IV C 4 - S 2223/07/0015, LEXInform Nr. 5235714

3. Für volle Zulagen Riester-Rente jetzt prüfen!

Neben der gesetzlichen Altersvorsorge gewinnen die betriebliche und private Altersvorsorge immer mehr an Bedeutung. Um insbesondere die private Altersvorsorge zu fördern, hat der Gesetzgeber im Rahmen der sogenannten Riester-Rente Zulagen geschaffen. Begünstigt sind z.B. Personen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung oder landwirtschaftlichen Alterskasse pflichtversichert sind, Beamte, Bezieher von Arbeitslosengeld, Kindererziehende etc.. Ehepartner von diesen Personen haben ebenfalls einen (mittelbaren) Anspruch.

Die jährliche Grundzulage beträgt 154 € (Verheiratete 308 €), für jedes Kind kommen noch 185 € hinzu. Für ein nach dem 31.12.2007 geborenes Kind erhöht sich die Zulage sogar auf 300 €. Unter Umständen gibt es noch einen Berufseinsteigerbonus i.H.v. 200 €.

Um die volle Zulage zu erhalten, muss ein Mindestbeitrag i.H.v. 4 % des Vorjahreseinkommens gezahlt werden, maximal 2.100 € abzüglich der Zulagen. Es gilt ein Sockelbetrag von 60 €. Geleistete Beiträge können bei der Einkommensteuer als Sonderausgabe abgezogen werden, sofern dies zu einer höheren Förderung führt (Günstigerprüfung).

Riester-Sparer sollten vor Jahresende ihre Verträge genau prüfen, ob der Mindestbeitrag gezahlt wurde, um die kompletten staatlichen Zulagen wirklich auszuschöpfen. Sind Zulagen nicht bzw. nicht in voller Höhe gewährt worden, kann das mehrere Gründe haben: Das Gehalt hat sich erhöht, der Mindestbeitrag wurde nicht gezahlt, durch eine berufliche Veränderung ist vielleicht die Förderberechtigung oder eine Kinderzulage weggefallen, da ein Kind nicht mehr kindergeldberechtigt ist.

Hinweis:

Voraussetzung für die Berücksichtigung der Altersvorsorgebeiträge im Rahmen des zusätzlichen Sonderausgabenabzuges ist, dass Sie gegenüber ihrem Anbieter des Altersvorsorgevertrages schriftlich und fristgemäß eingewilligt haben, dass dieser die zu berücksichtigenden Altersvorsorgebeiträge unter Angabe der Vertragsdaten, der steuerlichen Identifikationsnummer und der Zulage- oder Sozialversicherungsnummer per Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung übermittelt. Wenn Sie Mitglied einer Alterskasse sind, müssen Sie Ihre Mitgliedsnummer für die Beantragung der Altersvorsorgezulage im Rahmen der Riester-Rente angeben.

Bitte überprüfen Sie, ob Sie eine solche Zustimmung erteilt haben und dem Anbieter alle erforderlichen Informationen vorliegen!

4. Alle Jahre wieder - Die steuerliche Behandlung von Geschenken

Das Jahr 2015 neigt sich allmählich dem Ende zu. Die Vorweihnachtszeit und damit auch die Zeit der Weihnachtsfeiern und Geschenke stehen vor der Tür. Möchte man seinen Kunden, Geschäftspartnern und Mitarbeitern für die erfolgreiche Zusammenarbeit im ausklingenden Jahr eine kleine Freude bereiten, darf man die steuerlichen Aspekte nicht aus den Augen lassen. Wir geben Ihnen im Folgenden einen kleinen Überblick über die steuerliche Behandlung von Geschenken und Betriebsveranstaltungen.

Geschenke an Kunden und Geschäftspartner

Geschenke an Kunden oder Geschäftspartner führen bei den Empfängern, sofern es sich dabei um Unternehmer oder Freiberufler handelt, grundsätzlich zu Betriebseinnahmen. Der Empfänger des Geschenkes wäre also dazu verpflichtet, den gemeinen Wert des Geschenkes im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung als Betriebseinnahme zu versteuern. Hierdurch bekommt natürlich jedes noch so herzlich gemeinte Geschenk einen faden Beigeschmack.

Pauschalierung der Einkommensteuer durch den Schenker

Damit der Beschenkte sich auch gänzlich über das Präsent freuen kann, besteht für den Schenker die Möglichkeit, die Einkommensteuer mit einem pauschalen Steuersatz von 30 % abzugelten. Macht der Schenker von dieser Möglichkeit Gebrauch, muss der Beschenkte diese nicht mehr in seiner Einkommensteuererklärung angeben. Die Wahl zur Pauschalbesteuerung kann der Schenker nur einheitlich für alle Sachzuwendungen, die innerhalb eines Kalenderjahres getätigt werden, treffen. Die Möglichkeit, dass die Zuwendung an Geschäftsfreund A der Pauschalversteuerung unterworfen wird und gleichzeitig für die Zuwendung an Geschäftsfreund B auf die Pauschalierung verzichtet wird, besteht nicht. Damit der Beschenkte die Sachzuwendung auch tatsächlich nicht in seiner Einkommensteuererklärung angeben muss, hat der Schenker ihn über die Anwendung der Pauschalversteuerung zu unterrichten. Daher sollte dem Präsent auch noch ein entsprechendes Schreiben beigelegt werden, welches der Beschenkte im Falle einer Betriebsprüfung vorlegen kann. Eine Nachsendung auf dem Postweg ist natürlich möglich. Eine Pauschalversteuerung der Sachzuwendungen kann nicht vorgenommen werden, soweit die Aufwendungen je Empfänger oder die einzelne Zuwendung den Betrag von 10.000 € übersteigen. Berechnungsgrundlage für die pauschale Steuer ist der Bruttobetrag der Zuwendung (Aufwendungen des Schenkers zuzüglich der Umsatzsteuer).

Gänzlich steuerfrei können Sachzuwendungen, deren Anschaffungskosten 10 € nicht übersteigen (sog. Streuwerbeartikel) und Geschenke anlässlich eines besonderen persönlichen Ereignisses, wie Blumen, Wein, ein Buch oder eine CD anlässlich eines Geburtstags oder Firmenjubiläum usw., zugewendet werden. Der Wert solcher Geschenke darf 60 € nicht übersteigen.

Hinweis:

In unserer Oktoberausgabe haben wir unter den Gestaltungsmöglichkeiten zum Jahresende bereits auf die Pauschalierungsmöglichkeit für Sachzuwendungen hingewiesen.

Hierbei ist uns im Hinweis auf der Seite 10 ein Schreibfehler unterlaufen, welcher die Aussage des Hinweises verfälscht hat. Laut Hinweis sind Streuwerbeartikel, also Sachzuwendungen, deren Wert 10 € nicht übersteigt, in die Pauschalierung einzubeziehen. Diese Aussage ist nicht richtig. Streuwerbeartikel sind gerade **nicht** in die Pauschalierung einzubeziehen.

Auch müssen nur Geschenke in die Pauschalierung einbezogen werden, die bei den Empfängern zu steuerpflichtigen Einkünften führen würden. Geschenke an Privatkunden, also Endverbraucher, als auch an ausländische Geschäftspartner sind daher nicht in die Pauschalierung einzubeziehen, da diese den Erhalt des Geschenkes nicht der (deutschen) Einkommensteuer unterwerfen müssen. Dies hat der BFH klar gestellt.

Begrenzung des Betriebsausgabenabzugs beim Schenker

Geschenke an Personen, die keine Arbeitnehmer des Schenkers sind, können nur als Betriebsausgaben abgezogen werden, sofern die Aufwendungen je Empfänger den Gesamtbetrag von 35 € im Wirtschaftsjahr nicht übersteigen. Hierbei ist zu beachten, dass der Betrag von 35 € eine Freigrenze und keinen Freibetrag darstellt. Wurde Geschäftsfreund A zu Ostern bereits ein Geschenkkorb im Wert von 15 € zugewendet, darf der Wert der Flasche Wein zu Weihnachten 20 € nicht übersteigen, da ansonsten weder der Osterkorb noch das Weihnachtspresent als Betriebsausgaben berücksichtigungsfähig sind.

Ob die Umsatzsteuer bei der Bemessung der 35 €-Grenze zu berücksichtigen ist, hängt davon ab, ob der Schenker zum Vorsteuerabzug berechtigt ist oder nicht. Bei einem zum Vorsteuerabzug berechtigten Unternehmer ist der Nettobetrag maßgebend, da hier die Vorsteuer keinen Aufwand darstellt. Bei einem nicht zum Vorsteuerabzug Berechtigten (z.B. Arzt oder Kleinunternehmer) ist der Bruttoaufwand entscheidend, da hier die Umsatzsteuer den Gewinn mindert. Wird die 35 €-Grenze überschritten, ist auch ein Vorsteuerabzug ausgeschlossen.

Hinweis:

Die pauschale Einkommensteuer ist vom Schenker in einer Lohnsteuer-Anmeldung anzumelden und an das Finanzamt abzuführen. Haben Sie also Sachzuwendungen getätigt, für die Sie die pauschale Besteuerung wünschen, denken Sie daran, diese in Ihrer Jahreslohnsteuererklärung bzw. Ihrer Lohnsteuererklärung für das 4. Quartal oder der für Dezember zu berücksichtigen. Nehmen wir die Lohnsteueranmeldungen für Sie vor, teilen Sie uns bitte die pauschal zu versteuernden Aufwendungen rechtzeitig mit, um eine Berichtigung der Lohnsteuererklärung und die hiermit verbundenen Kosten zu vermeiden.

Geschenke und Sachzuwendungen an Arbeitnehmer

Generell ist es möglich, Arbeitnehmern Sachzuwendungen mit einem Wert von bis zu 44 € im Monat steuer- und sozialversicherungsfrei zuzuwenden. Hierbei spielt es keine Rolle, ob der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer eine Sache (z.B. ein Buch), einen Warengutschein (z.B. Tankgutschein) oder etwa die Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio zuwendet. Bei Gutscheinen kommt es nicht mehr darauf an, ob diese eine bestimmte Sache oder Menge bezeichnen. So kann dem Arbeitnehmer auch ein Einkaufsgutschein für Waren im Wert von 44 € ausgestellt werden. Schädlich ist es jedoch, wenn der Arbeitnehmer sich den Gegenwert des Gutscheins auszahlen lassen kann. In diesem Fall liegt steuerpflichtiger Barlohn vor. Möglich ist jedoch, dass Arbeitnehmer die Aufwendungen für einen Sachbezug „vorstrecken“ und sich später von Ihrem Arbeitgeber erstatten lassen.

Beispiel:

Der Arbeitnehmer A tankt monatlich für 44 € an einer beliebigen Tankstelle. Er legt seinem Arbeitgeber die Tankquittung vor. Dieser erstattet ihm den entsprechenden Betrag.

Es ist ein Sachbezug gegeben, welcher die 44 €-Grenze nicht übersteigt und somit zu keinen steuerpflichtigen Einnahmen führt.

Soll dem Arbeitnehmer eine bestimmte Sache oder Dienstleistung zugewendet werden, deren Wert den monatlichen Betrag von 44 € übersteigt, kann durch die Zuzahlung des Arbeitnehmers eine Besteuerung des Sachbezuges vermieden werden.

Beispiel:

Der Arbeitgeber schließt für seinen Arbeitnehmer eine Mitgliedschaft in einem Fitnessclub ab. Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt 55 €. Der Arbeitnehmer leistet eine Zuzahlung von 11 €.

Es ist ein steuerfreier Sachbezug gegeben, da nach Anrechnung der vom Arbeitnehmer geleisteten Zuzahlung der vom Arbeitgeber gewährte geldwerte Vorteil die 44 €-Grenze nicht übersteigt.

Neben dieser Freigrenze für Sachzuwendungen kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer oder seinen Angehörigen Aufmerksamkeiten aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses zukommen lassen. Diese Aufmerksamkeiten sind steuerfrei, sofern es sich um Sachleistungen handelt, deren Wert 60 € nicht übersteigen.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer erhält monatlich einen Tankgutschein im Wert von 44 € von seinem Arbeitgeber. Anlässlich seines Geburtstages überreicht ihm sein Arbeitgeber einen Blumenstrauß und eine Flasche Wein. Der Wert des Weines und des Blumenstraußes übersteigt die 60 € nicht.

Sowohl der Tankgutschein als auch die Geburtstagspräsente können dem Arbeitnehmer steuerfrei überlassen werden, da es sich bei dem Tankgutschein um eine Sachzuwendung handelt, für welche die 44 €-Grenze nicht überschritten wurde und bei dem Blumenstrauß und der Flasche Wein um Aufmerksamkeiten anlässlich eines besonderen Anlasses, deren Wert 60 € nicht übersteigt.

Auch Geschenke im Rahmen einer Betriebsveranstaltung, wie einer Weihnachtsfeier, fallen unter diese Regelung.

Sachzuwendungen an Arbeitnehmer, deren Wert 44 € übersteigt

Sachzuwendungen an Arbeitnehmer, deren Wert 44 € übersteigt, können ebenfalls mit einer pauschalen Lohnsteuer von 30 % abgegolten werden. Diese Abgeltung führt jedoch nicht zur Sozialversicherungsfreiheit. Bei besserverdienenden Arbeitnehmern, die sich mit ihrem Einkommen im Bereich des Spitzensteuersatzes bewegen und somit auch über der Beitragsbemessungsgrenze für die Kranken- und Pflegeversicherung sowie die der Renten- und Arbeitslosenversicherung liegen, kann die Gewährung eines Sachbezuges dennoch eine Überlegung wert sein.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer (ledig, keine Kirchensteuerpflicht) hat einen vertraglich vereinbarten monatlichen Bruttoverdienst von 7.000 €. Aufgrund besonderer Leistungen wendet sein Arbeitgeber ihm eine Urlaubsreise im Wert von 3.000 € zu. Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer mit einem pauschalen Einkommensteuersatz von 30 % pauschalisieren, wonach rd. 950 € (incl. Solidaritätszuschlag) an den Fiskus abzuführen sind. Zusätzliche Beiträge zur Sozialversicherung fallen nicht an, da die Beitragsbemessungsgrenzen überschritten sind. Würde die Prämie in Barlohn ausgezahlt, müsste der Arbeitgeber ca. 1.330 € Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag einbehalten und an das Finanzamt abführen.

Weiter besteht für den Arbeitgeber die Möglichkeit, PCs, Notebooks, Tablets und Smartphones an seine Arbeitnehmer steuerfrei und auch zur privaten Nutzung zu überlassen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Geräte im Eigentum des Arbeitgebers bleiben. Wenn die Geräte ins Eigentum des Arbeitnehmers übergehen sollen, kann die Lohnsteuer mit 25 % pauschaliert werden. Auch die Übernahme der Einrichtungskosten eines Internetzugangs sowie die Übernahme der monatlichen Gebühren (bis maximal 50 €) durch den Arbeitgeber können mit 25 % pauschal versteuert werden.

Beispiel:

Aufgrund ihrer guten Leistungen in der Berufsschule überlässt der Arbeitgeber seiner Auszubildenden ein Smartphone zur beruflichen und auch privaten Nutzung. Das Smartphone bleibt jedoch im Eigentum des Arbeitgebers und ist nach Ende des Ausbildungsverhältnisses wieder an den Arbeitgeber zurückzugeben. Weiter übereignet ihr der Arbeitgeber ein Notebook im Wert von 1.000 €, welches die Auszubildende auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Betrieb behalten darf.

Die Überlassung des Smartphones ist steuerfrei, für die Übereignung des Laptops kann der Arbeitgeber pauschale Lohnsteuer in Höhe von 250 € abführen. Durch die Steuerfreiheit bzw. die Pauschalversteuerung tritt auch Freiheit in der Sozialversicherung ein.

Rabattfreibetrag ausnutzen!

Waren und Dienstleistungen, die ein Arbeitgeber nicht überwiegend für seine Arbeitnehmer herstellt oder vertreibt, kann er diesen bis zu einem Gesamtbetrag von 1.080 € pro Kalenderjahr steuerfrei zuwenden. Die Waren sind mit dem um 4 % geminderten Endpreis, den ein fremder Letztverbraucher für die Waren und Dienstleistungen zu zahlen hätte, zu bewerten.

Beispiel:

Ein Großhändler für Ski und Ski-Zubehör schenkt seinem Arbeitnehmer ein paar neue Ski und Skischuhe. Ein dem Großhändler am nächsten gelegenes Kaufhaus bietet die Ski und Skischuhe für einen Preis von 1.300 € an. Nach Minderung des Endpreises und dem Abzug des Rabattpflichtbetrages ist noch ein geldwerter Vorteil von 168 € zu versteuern, nämlich
 $(1.300 \text{ €} - 52 \text{ €} [1.300 \times 4\%] - \text{Rabattpflichtbetrag } 1.080 \text{ €} = 168 \text{ €})$.

Hinweis:

Steuerfreie Sachzuwendungen oder Sachleistungen, die mit einem pauschalen Steuersatz von 25 % versteuert werden, können aufgrund der Freiheit in der Sozialversicherung auch Minijobbern zugewendet werden, ohne dass die Geringfügigkeitsgrenze verletzt wird. Bei Pauschalversteuerung mit 30 % besteht jedoch Sozialversicherungspflicht, so dass die 450 €-Grenze zu beachten ist.

Umsatzsteuerliche Behandlung

Umsatzsteuerlich sind zwei Fragen interessant:

1. Ist aus der Anschaffung der Geschenke der Vorsteuerabzug zulässig (gewesen)?
2. Muss der Schenker die Zuwendungen der Umsatzsteuer unterwerfen?

Die Antworten richten sich u. a. danach, ob das Geschenk betrieblich oder nicht betrieblich veranlasst ist.

Private Geschenke

Aus welchem Anlass wurde der geschenkte Gegenstand angeschafft? Für den Fall, dass das Geschenk direkt weiter verschenkt werden sollte, ist mangels unternehmerischer Veranlassung kein Vorsteuerabzug möglich. Wurde der geschenkte Gegenstand bisher unternehmerisch genutzt (z.B. ein PC), muss eine unentgeltliche Wertabgabe versteuert werden.

Betrieblich veranlasste Geschenke

Bei Geschenken unter 35 € pro Jahr und Empfänger, die gesondert aufgezeichnet werden, ist der Vorsteuerabzug grundsätzlich möglich, sofern eine Rechnung mit Umsatzsteuerausweis vorliegt. Die Schenkung unterliegt wegen ihres geringen Werts nicht der Umsatzsteuer.

Für ertragsteuerlich nicht abzugsfähige Geschenke - das betrifft sowohl jene über der 35 €-Grenze als auch solche, die nicht ordnungsgemäß aufgezeichnet werden - scheidet der Vorsteuerabzug i.d.R. aus. Für die Schenkung fällt in der Folge keine Umsatzsteuer an.

Geschenke an Arbeitnehmer

Werden Geschenke für Arbeitnehmer erworben, ist der Vorsteuerabzug immer zulässig. Dient die Zuwendung überwiegend dem Privatgebrauch des Arbeitnehmers, ist die Schenkung als unentgeltliche Lieferung mit Umsatzsteuer zu belasten.

Handelt es sich bei der Schenkung um eine sog. Aufmerksamkeit bzw. ist die Zuwendung im überwiegenden Eigeninteresse des Unternehmens getätigt, entsteht keine Umsatzsteuer.

Betriebsveranstaltungen

In vielen Betrieben wird zum Jahresausklang eine Weihnachtsfeier veranstaltet, auf welcher sich die Mitarbeiter über berufliche als auch private Themen austauschen können, was zu einem harmonischen Betriebsklima beitragen kann. Auch wenn solche Betriebsveranstaltungen im überwiegenden Interesse des Betriebes liegen, geht der Fiskus davon aus, dass solche Veranstaltungen auch einen Entlohnungscharakter für die Mitarbeiter haben, weshalb hier auch einige Dinge zu beachten sind, damit die Feier nicht, zumindest teilweise, als steuerpflichtiger Arbeitslohn behandelt werden muss.

In der Vergangenheit gab es für solche Betriebsveranstaltungen eine Freigrenze von 110 €. Überstiegen die Aufwendungen der Veranstaltung - umgelegt auf die Köpfe der teilnehmenden Arbeitnehmer - mehr als 110 € pro Kopf, so lag hier insgesamt ab dem ersten Euro steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

Streitig war jedoch, welche Kosten in die Berechnung der 110 €-Grenze einzubeziehen sind. So hat der BFH entschieden, dass bei der Berechnung nur Aufwendungen berücksichtigt werden dürfen, die der Arbeitnehmer tatsächlich konsumieren kann. Kosten für den äußeren Rahmen der Veranstaltung, wie z.B. die Hallenmiete, als auch die vom Arbeitgeber erstatteten Kosten für die Anreise zu der Veranstaltung waren nach dem Urteil nicht zu berücksichtigen. Auch die Aufwendungen für Begleitpersonen der Arbeitnehmer stellten hiernach keine Zuwendungen an die Arbeitnehmer dar. Auf diese Rechtsprechung reagierte der Gesetzgeber mit einer Gesetzesänderung, die zum 01.01.2015 in Kraft getreten ist.

Nach der neuen gesetzlichen Regelung führen alle Aufwendungen des Arbeitgebers, einschließlich Umsatzsteuer, zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. Hierbei spielt es keine Rolle, ob sie einzelnen Arbeitnehmern individuell zurechenbar sind oder ob es sich um einen rechnerischen Anteil an den Kosten der Betriebsveranstaltung handelt, die der Arbeitgeber gegenüber Dritten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung aufwendet.

Dies bedeutet, dass auch die Aufwendungen für die Begleitpersonen der Arbeitnehmer bei der Berechnung des geldwerten Vorteils der Arbeitnehmer berücksichtigt werden müssen, wobei diese Aufwendungen den Arbeitnehmern zuzurechnen sind, in deren Begleitung sie an der Veranstaltung teilgenommen haben.

Auch die Kosten des Rahmenprogrammes, wie z.B. für eine Musikkapelle oder die Saalmiete, sind bei der Berechnung der Zuwendung zu berücksichtigen. Lediglich die betriebsinternen Kosten, also Kosten, die nicht für die Aufwendungen an Dritte entstehen, bleiben unberücksichtigt. Findet die Weihnachtsfeier in den eigenen Werkräumen des Betriebes statt, müssen keine anteiligen Raumkosten für die Feier errechnet werden.

Im Gegenzug hat der Gesetzgeber aus der früheren Freigrenze einen Freibetrag gemacht. Soweit die Zuwendungen 110 € je Betriebsveranstaltung und teilnehmenden Arbeitnehmer nicht übersteigen, gehören sie nicht zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, wenn die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht.

Der Freibetrag wird jedoch nur gewährt, wenn es sich um eine herkömmliche Betriebsveranstaltung handelt. Abgrenzungsmerkmale für die Herkömmlichkeit sind die Häufigkeit oder die besondere Ausgestaltung der Betriebsveranstaltung. In Bezug auf die Häufigkeit ist eine Betriebsveranstaltung üblich, wenn nicht mehr als zwei Veranstaltungen jährlich durchgeführt werden. Auf die Dauer der einzelnen Veranstaltung kommt es nicht an, weshalb auch mehrtägige Veranstaltungen als herkömmlich angesehen werden können.

Der Gesetzgeber hat zudem festgelegt, dass der Freibetrag nur noch für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen jährlich zu gewähren ist.

Hinweis:

Eine Weihnachtsfeier ist stets eine herkömmliche Veranstaltung, sofern sich die Ausgestaltung der Feier im üblichen Rahmen bewegt.

In den Freibetrag können außerdem nur solche Zuwendungen einbezogen werden, die als üblich anzusehen sind. Dies sind insbesondere

- Speisen, Getränke, Tabakwaren und Süßigkeiten,
- die Übernahme von Übernachtungs- und Fahrtkosten, auch wenn die Fahrt als solche schon einen Erlebniswert hat,
- Eintrittskarten für kulturelle und sportliche Veranstaltungen, wenn sich die Betriebsveranstaltung nicht im Besuch einer kulturellen oder sportlichen Veranstaltung erschöpft,
- Aufwendungen für den äußeren Rahmen, z.B. für Räume, Musik, Kegelbahn, für künstlerische und artistische Darbietungen, wenn die Darbietungen nicht der wesentliche Zweck der Betriebsveranstaltung sind.

Auch Geschenke, deren Wert 60 € nicht übersteigt, zählen zu den üblichen Zuwendungen im Rahmen einer Betriebsveranstaltung. Üblich ist auch die nachträgliche Überreichung der Geschenke an solche Arbeitnehmer, die aus betrieblichen oder persönlichen Gründen nicht an der Betriebsveranstaltung teilnehmen konnten, nicht aber eine deswegen gewährte Barzuwendung.

Handelt es sich um eine unübliche Veranstaltung oder wird der Freibetrag überschritten, besteht außerdem für den Arbeitgeber die Möglichkeit, für den steuerpflichtigen Teil der Zuwendung die Lohnsteuer pauschal mit 25 % zu berechnen. In diesem Fall muss der Arbeitnehmer keinen individuellen Arbeitslohn versteuern. Auch Sozialversicherungsbeiträge fallen dann nicht an.

Hinweis:

Wenn Sie noch weitere Fragen zur steuerlichen Behandlung von Betriebsveranstaltungen haben, so sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne!

5. Einkommensteuererklärung in elektronischer Form

Ein Steuerpflichtiger, der Gewinneinkünfte erzielt, ist auch dann zur Abgabe seiner Einkommensteuererklärung in elektronischer Form verpflichtet, wenn er nur geringfügige Gewinne (500 €) erzielt, so das Finanzgericht Rheinland-Pfalz.

Ein Steuerpflichtiger erzielte Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit und zudem geringfügige Einkünfte aus einer selbstständigen Tätigkeit als Fotograf und Autor bzw. als Tauchlehrer. Die Einkommensteuererklärungen für die Jahre 2010 bis 2012 wurden unter Verwendung der Software WISO Steuer-Sparbuch erstellt. Die Einreichung der Erklärungen für die Veranlagungszeiträume 2010 und 2011 erfolgte jeweils nur in Papierform beim Finanzamt. Das Finanzamt wies ihn erstmals im Jahr 2011 darauf hin, dass er wegen dieser selbstständigen Tätigkeit verpflichtet sei, seine Einkommensteuererklärung in elektronischer Form an das Finanzamt zu übermitteln. Der Steuerpflichtige wandte ein, dass die Gewinne aus seiner selbstständigen Arbeit in Zukunft nur bei ca. 500 € pro Jahr liegen würden. Außerdem lehne er die Übermittlung persönlicher Daten via Internet grundsätzlich ab, weil er selbst bereits einschlägige Erfahrungen mit Internetmissbrauch habe machen müssen. Selbst beim Internet-Banking könne keine absolute Sicherheit garantiert werden. Das Finanzamt lehnte seinen Antrag auf künftige Abgabe von Einkommensteuererklärungen in Papierform dennoch ab. Auch Einspruch und Klage blieben erfolglos.

Das Finanzgericht urteilte, nach dem Einkommensteuergesetz sei die elektronische Form zwingend, wenn der Gewinn mehr als 410 € betrage. Es sei unstrittig, dass die Erklärungsabgabe durch Datenfernübertragung für den Steuerpflichtigen weder wirtschaftlich noch nach den individuellen Fähigkeiten unzumutbar war. Das nach Ausschöpfung aller technischen Sicherungsmöglichkeiten verbleibende Restrisiko eines Hacker-Angriffs auf die gespeicherten oder übermittelten Daten, müsse der Steuerpflichtige im Hinblick auf das staatliche Interesse an einer Verwaltungsvereinfachung und einer Kostenersparnis hinnehmen. Eine absolute Geheimhaltung von Daten könne ohnehin nicht garantiert werden, da auch "analog" in Papierform gespeicherte Daten gestohlen werden könnten, z.B. bei einem Einbruch in die Wohnung oder in Bankbriefkästen. Auch bei der Umsatzsteuer seien elektronische Steuererklärungen vorgeschrieben und insoweit habe der BFH bereits entschieden, dass dies trotz "NSA-Affäre" verfassungsmäßig sei.

Quelle: FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 15. Juli 2015, 1 K 2204/13, rechtskräftig, LEXinform Nr.5018135

6. Vertragsarztzulassung als unselbstständiger Bestandteil des Praxiswerts

Regelmäßig ist eine Vertragsarztzulassung unselbstständiger Bestandteil des Praxiswerts einer Arztpraxis. Nur im Ausnahmefall kann sie sich durch einen gesonderten Veräußerungsvorgang zu einem selbstständigen immateriellen Wirtschaftsgut konkretisieren. Dies ist nicht der Fall, wenn sich der Kaufpreis am Verkehrswert der Praxis orientiert und daneben auch andere wesentliche im Praxiswert enthaltene Bestandteile erworben werden.

Im Streitfall hatte eine Fachärztin für Orthopädie eine Facharztpraxis erworben, die sie im eigenen Namen auf eigene Rechnung fortführen sollte. Dabei ging die Patientenkartei auf die Ärztin über, soweit die Patienten ihr Einverständnis erklärten. Der Kaufpreis wurde gutachterlich ermittelt, wobei auch ein Praxiswert ausgewiesen wurde. Neben dem Praxisinventar übernahm die Ärztin die bestehenden Arbeitsverhältnisse und trat im Wesentlichen in die bestehenden Verträge ein. Da sich das Praxisinventar jedoch als überwiegend erneuerungsbedürftig erwies und nicht mehr den Hygienevorschriften entsprach, wurde die Praxis kurzfristig nach dem Erwerb mit einer anderen Facharztpraxis vereinigt. In die neue Praxisgemeinschaft wurden das bisherige, noch brauchbare Inventar sowie die bestehenden Arbeitsverhältnisse und die Patientenkartei überführt. Die vorgenommene Abschreibung für den Praxiswert über 3 Jahre wurde vom Finanzamt nach einer Betriebsprüfung versagt, weil der entsprechende Kaufpreisanteil nach Auffassung des Finanzamts nicht für einen Praxiswert, sondern für eine nicht abschreibbare Vertragsarztzulassung gezahlt worden sei.

Das Finanzgericht gab der Ärztin Recht. Nach Auffassung des Gerichts hatte der Praxisübernahmevertrag den Erwerb eines Praxiswerts zum Gegenstand. Bei einem Praxiswert handele es sich um ein selbstständiges abnutzungsfähiges Wirtschaftsgut. Es sei keine nichtabnutzbare kassenärztliche Zulassung unabhängig von den übrigen Bestandteilen des Praxiswerts veräußert worden. Der Praxiswert bestehe aus dem erworbenen Chancenpaket und setze sich aus verschiedenen Einzelbestandteilen (z.B. Patientenstamm, Standort, Umsatz usw.) zusammen. Die Vertragsarztzulassung sei regelmäßig unselbstständiger Bestandteil dieses Praxiswerts. Die Vertragsarztzulassung könne zwar durch einen gesonderten Veräußerungsvorgang zu einem selbstständigen immateriellen Wirtschaftsgut konkretisiert werden. Entscheidend sei aber, ob nach dem wirtschaftlichen Gehalt des Vertrags tatsächlich nur der Erwerb der Kassenzulassung gewollt war. Eine solche Absicht lasse sich annehmen, wenn der Erwerber eine Zahlung im Zusammenhang mit der Erlangung der Vertragsarztzulassung leistet, ohne jedoch die übrige Praxis zu übernehmen, weil er den Vertragsarztsitz an einen anderen Ort verlegen will. Ein solcher Ausnahmefall komme allerdings nicht in Betracht, wenn sich die Zahlung am Verkehrswert der Praxis orientiert. Die Kassenzulassung sei dann nicht vom Praxiswert trennbar.

Quelle: FG Düsseldorf, Urteil vom 27. Mai 2015, 11 K 2364/13 F, www.justiz.nrw.de

7. Antragsfrist auf Regelbesteuerung bei Dividenden

Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften unterliegen beim Dividendenempfänger grundsätzlich der Abgeltungsteuer und somit dem ermäßigten Steuersatz von 25 %. Auf Antrag kann der Steuerpflichtige jedoch auch die Anwendung des sogenannten Teileinkünfteverfahrens wählen. Hierbei werden 60 % der Dividenden dem individuellen Steuersatz des Steuerpflichtigen unterworfen. In der Regel ist die Anwendung des Teileinkünfteverfahrens deutlich günstiger als der Abgeltungssteuersatz. Lediglich bei Steuerpflichtigen, deren individueller Steuersatz sich im Bereich des Spitzensteuersatzes bewegt, kann die Anwendung der Abgeltungssteuer günstiger sein.

Beispiel:

Dividende 10.000 €	Steuerbelastung	
	individueller Steuersatz 30 %	individueller Steuersatz 42 %
Abgeltungssteuer	25 % v. 10.000 € = 2.500 €	25 % v. 10.000 € = 2.500 €
Halbeinkünfteverfahren (60%)	30 % v. 6.000 € = 1.800 €	42 % v. 6.000 € = 2.520 €

Vor dem BFH ging es nun um die Frage, bis wann spätestens der Antrag auf das Teileinkünfteverfahren erfolgen muss.

Geklagt hatte die Gesellschafterin einer GmbH, von der sie Leistungen erhalten hatte, die als verdeckte Gewinnausschüttungen deklariert wurden. In der Einkommensteuererklärung wurde jedoch versäumt, einen Antrag auf individuelle Besteuerung der Kapitalerträge zu stellen, wodurch die Steuer auf die Ausschüttung anhand des Teileinkünfteverfahrens berechnet worden wäre.

Noch bevor das Finanzamt einen Einkommensteuerbescheid erlassen hatte, wurde der Antrag nachgereicht. Das Finanzamt wollte den Antrag jedoch nicht mehr berücksichtigen, da dieser nicht zusammen mit der Einkommensteuererklärung und somit verspätet abgegeben wurde.

Die Handhabe des Finanzamtes wurde durch das Finanzgericht und schließlich auch durch den BFH bestätigt. Im Einkommensteuergesetz sei klar formuliert, dass der Antrag auf Regelbesteuerung der Kapitaleinkünfte aus einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft spätestens zusammen mit der Einkommensteuererklärung zu stellen sei. Maßgeblicher Zeitpunkt der Antragstellung sei daher der Eingangsstempel der Steuerklärung des Finanzamtes. Diese Antragsfrist, die nicht an die Bestandskraft des Einkommensteuerbescheides gekoppelt ist, sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Bei einem steuerlich beratenen Steuerpflichtigen könne auch nicht davon ausgegangen werden, dass mit dem Antrag auf Günstigerprüfung konkludent auch ein Antrag auf Regelbesteuerung gestellt werde.

Hinweis:

Bei Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften ist die Anwendung des Teileinkünfteverfahrens und somit ein Antrag auf Anwendung der Regelbesteuerung für diese Einkünfte oft günstiger.

Wir berechnen anhand Ihres individuellen Steuersatzes, ob ein entsprechender Antrag für Sie zu einer geringeren Steuerlast führt und stellen diesen für Sie natürlich auch fristgerecht mit der Abgabe der Einkommensteuererklärung.

Quelle: BFH-Urteil vom 28. Juli 2015, VIII R 50/14, LEXinform Nr. 0934860

8. Kostümparty als steuerbegünstigtes Brauchtum

Am 11.11. startet die Karnevalssaison und passend hierzu gibt es ein für Karnevalsvereine positives Urteil des Finanzgerichtes Köln.

Nach dem Urteil fällt eine Kostüm- und Tanzparty mit typischer Karnevalsmusik, karnevalistischen Tanzdarbietungen und weiteren Elementen klassischer Karnevalssitzungen, die ein gemeinnütziger Karnevalsverein in der Woche zwischen Weiberfastnacht und Aschermittwoch veranstaltet, unter einen sogenannter Zweckbetrieb zur Förderung des "traditionellen Brauchtums". Damit ist der Gewinn aus der Veranstaltung von der Körperschaftsteuer befreit und der Umsatz unterliegt lediglich dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7%.

Ein Karnevalsverein veranstaltet bereits seit Ende der 70er-Jahre, jährlich am Faschingssamstag, eine als „große Kostümparty“ bezeichnete Veranstaltung unter dem Namen „Nacht der Nächte“. Neben Musikbeiträgen typischer Karnevalsinterpreten und karnevalistischen Tanzdarbietungen stehen auch der Aufzug des Dreigestirns, Gardetänze und Ordensverleihungen auf dem Programm.

Laut Finanzamt sei die "Nacht der Nächte" keine typische Karnevalssitzung und deshalb keine "Pflege traditionellen Brauchtums". Es handele sich vielmehr um eine Musik- und Tanzveranstaltung, die deshalb dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen sei. Das Finanzamt unterwarf den Gewinn der Veranstaltung daher der Körperschaftsteuer und setzte die Umsatzsteuer zum allgemeinen Steuersatz von 19 % fest.

Die Kölner Finanzrichter erteilten dieser Sichtweise jedoch eine klare Absage und gaben der Klage in vollem Umfang statt. Zumindest in der Karnevalswoche könne es nicht entscheidend darauf ankommen, ob bei einer Veranstaltung gesellige Elemente, Musik und Tanz oder aber typische Elemente einer Karnevalssitzung im Vordergrund stünden. Gesellige Veranstaltungen, die durch Kostümierung der Teilnehmer, Karnevalsmusik, Karnevalstänze und ausgelassenes Feiern geprägt seien, gehörten jedenfalls zum Wesen der rheinischen Karnevalstradition und damit zum "traditionellen Brauchtum". Wenn Karneval in seiner gewachsenen Form stets auch Geselligkeit und Volksbelustigung beinhalte, der Gesetzgeber den Karneval aber in Kenntnis dessen bewusst in den Gemeinnützigkeitskatalog einbezogen und für förderungswürdig befunden habe, könnten einem Karnevalsverein hinsichtlich einer Veranstaltung mit eindeutig karnevalistischer Ausrichtung und karnevalistischem Bezug nicht die an die Gemeinnützigkeit anknüpfenden Steuervergünstigungen mit der Begründung abgeschnitten werden, die Veranstaltung sei "zu gesellig".

Hinweis:

Da die Streitfrage angesichts der Vielzahl derartiger Vereine und Veranstaltungen in Deutschland von grundsätzlicher Bedeutung ist, haben die Kölner Richter die Revision zum BFH zugelassen. Ob die Richter in München zu dem gleichen Ergebnis kommen wie das Finanzgericht in Köln, bleibt abzuwarten. Ein Aktenzeichen wurde noch nicht veröffentlicht

Quelle: FG Köln Urteil vom 20. August 2015, 10 K 3553/13, Revision zugelassen, www.justiz.nrw.de, Pressemitteilung des FG Köln, LEXinform Nr. 0443638

9. Umsatzsteuer für Horoskope an ausländische Unternehmen

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass der Verkauf von Horoskop an ausländische Unternehmer, die diese an Kunden weiterverkaufen, eine im Inland umsatzsteuerbare sonstige Leistung darstellt.

Geklagt hatte eine GmbH, deren Unternehmensgegenstand das Erstellen und Vermarkten von Horoskop u.ä. war. Im Rahmen dieses Unternehmens veräußerte sie auch Horoskope an ausländische Unternehmen, die diese an Endverbraucher weiterveräußerten. Bei den Horoskopumsätzen ins Ausland leiteten die ausländischen Unternehmer die astrologischen Daten der Endkunden (insbesondere Geburtsort und -zeit) und die Kunden-Bestelladressen an die GmbH weiter. Das IT-System der GmbH errechnete automatisch daraus die astrologischen Informationen (Sternzeichen, Aszendent etc.) und wählte aus einem Fundus einzelner Textbausteine nach dem Zufallsprinzip die entsprechende Anzahl aus, die dann zu einem 8 bis 15 Seiten umfassenden Gesamthoroskop zusammen gestellt wurden. Die GmbH behandelte die Horoskoplieferungen an die ausländischen Unternehmer als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung. Das Finanzamt dagegen unterwarf die Veräußerung der Horoskope als sonstige Leistung der Umsatzsteuer.

Das Finanzgericht Münster wies die Klage ab. Der Verkauf der Horoskope stelle keine Lieferung dar. Die „Horoskoplieferungen“ seien als einheitliche Leistung anzusehen, die untrennbar miteinander verbundene Lieferungselemente (Verschaffung der Verfügungsmacht an den Horoskopausdrucker) als auch Dienstleistungselemente (z.B. Zusammenstellung der Textbausteine, personenbezogene Abfassung der Horoskope, Ausdrucke der Horoskope, Postversand) enthalte. Diese einheitliche Leistung sei als sonstige Leistung zu qualifizieren, da die Dienstleistungselemente gegenüber den Lieferungselementen überwiegen würden. Den Empfängern der „Horoskoplieferungen“ käme es nicht auf die Übertragung der Horoskopausdrucke, sondern auf deren Inhalte an. Die Horoskopausdrucke stellten lediglich das Mittel zur Übermittlung dar und hätten keinen eigenen Zweck. Der Ort dieser einheitlichen sonstigen Leistung liege auch nicht im Ausland. Die erstellten Horoskope unterlägen außerdem keinem Urheberrechtsschutz. Eine Leistungsortverlegung in das Ausland nach den umsatzsteuerlichen Regelungen sei nicht anzunehmen. Die Leistung sei in Deutschland steuerpflichtig.

Hinweis:

Die Entscheidung betraf die Streitjahre 2003 und 2004. Seit 2010 sind sonstige Leistungen zwischen Unternehmen i.d.R. an dem Ort ausgeführt, an dem der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt. Demnach käme man heute zu einer anderen Beurteilung. Hinsichtlich der Abgrenzung, ob hier eine Lieferung oder eine sonstige Leistung vorliegt, ist das Urteil jedoch auch nach der heutigen Rechtslage interessant.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 25. Juni 2015, 5 K 1120/12 U, LEXinform Nr. 5018163

10. Kein Nachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung durch Zeugen

In einem aktuellen Fall, in dem das Vorliegen der Voraussetzungen für steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen streitig war, hat der BFH nun bestätigt, dass die Dokumentation bzw. der Nachweis (Beleg- und Buchnachweis) einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung innerhalb enger Grenzen geführt werden muss. Ein Steuerpflichtiger fakturierte in den Streitjahren 2001 bis 2004 Gegenstände an eine in Italien ansässige Firma. Im Anschluss an eine Außenprüfung ging das Finanzamt davon aus, dass die Lieferungen steuerpflichtig seien und erließ für die Streitjahre geänderte Umsatzsteuerbescheide.

Einspruch und Klage hatten keinen Erfolg. Nach Auffassung des Finanzgerichts hatte der Steuerpflichtige den Belegnachweis nicht erbracht. Die Frachtbriefe enthielten keine Angaben zu ausländischen Auslieferungsorten. Die im Abholfall erforderliche Versicherung fehle. Es sei nicht erkennbar, wer die Frachtbriefe ausgestellt habe. Auch die nachträglich erteilte Bestätigung begründe keinen Belegnachweis, da sie nicht von der Person stamme, die die Transporte tatsächlich durchgeführt habe. Die angebotene Zeugenaussage sei unerheblich.

Der BFH bestätigte das Urteil des Finanzgerichtes. Ein Unternehmer müsse die Voraussetzungen einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung beleg- und buchmäßig nachweisen. Diesen Buch- und Belegnachweis habe der Steuerpflichtige nicht erbracht. Bereits wegen der Unklarheiten in den vorgelegten Frachtbriefen über die Bestimmungsorte der Lieferungen im In- oder Ausland und weiteren Unklarheiten (z.B. hinsichtlich der Person des Belegausstellers) könne die Steuerbefreiung nicht anerkannt werden. Die Steuerbefreiung ließe sich auch nicht auf die Grundsätze der Neutralität oder der Verhältnismäßigkeit und auch nicht auf Vertrauensschutz stützen.

Der Neutralitätsgrundsatz gebiete die Steuerbefreiung auch dann, wenn der Steuerpflichtige zwar die formellen Anforderungen an den Nachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung nicht oder nicht vollständig erfülle, die Voraussetzungen einer innergemeinschaftlichen Lieferung aber unbestreitbar vorlägen. Das sei vorliegend aber gerade nicht der Fall.

Nur wenn der Formalbeweis ausnahmsweise nicht oder nicht zumutbar geführt werden könne, gebiete es der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, den Nachweis auch in anderer Form zuzulassen. Hierl seien keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Steuerpflichtige an der Führung des Buch- und Belegnachweises gehindert oder dieser für ihn unzumutbar gewesen war. Ein Beweis durch Zeugen komme als Ersatz für den gesetzlich vorgesehenen Buch- und Belegnachweis grundsätzlich nicht in Betracht und zwar weder von Amts wegen noch auf Antrag.

Ein Unternehmer könne sich auf Vertrauensschutz berufen, wenn die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auf unrichtigen Angaben des Abnehmers beruhe und er die Unrichtigkeit dieser Angaben nicht erkennen konnte. Mit Blick auf die Mängel des Belegnachweises aufgrund der unvollständigen und zudem widersprüchlichen Angaben in den Frachtbriefen fehle es daran hier aber.

Hinweis:

Der BFH befand, dass der behauptete Verfahrensmangel - die Nichtvernehmung des benannten Zeugen - nicht durchgreife und wies die Revision damit zurück.

Damit hat der BFH klar gestellt, dass der Belegnachweis für die Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung stets geführt werden muss. In Abholfällen sollte der Nachweis mit einer Gelangensbestätigung geführt werden.

Wenn Sie Fragen zu den Nachweispflichten bei einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung haben, so sprechen Sie uns an. Wir geben Ihnen hier gerne Auskunft.

Quelle: BFH-Urteil vom 19. März 2015, V R 14/14, NWB DokNr.: VAAAE 99393

11. Steuerfreiheit von Englischunterricht einer Privatlehrerin

Eine Steuerpflichtige betrieb als Franchisenehmerin ein Lernstudio. Sie vermittelte Kindern im Alter von vier bis zwölf Jahren Kenntnisse der englischen Sprache. Hierzu erteilte sie Gruppenunterricht in verschiedenen Kindertagesstätten sowie an einer Grundschule. Die Englischkurse waren im Hinblick auf ihren Inhalt entsprechend dem Wissensstand und Reifegrad der Kinder gegliedert. Die Lerninhalte wurden schrittweise eingeführt. Als Material für den Unterricht setzte sie Schulbücher von Schulbuchverlagen und Materialien des Franchisegebers ein. Ziel des Englischunterrichts war es, den Kindern einen nahtlosen Übergang zum Sprachunterricht an weiterführenden Schulen zu ermöglichen.

Nachdem die Steuerpflichtige ihre Umsätze zunächst als steuerpflichtige Umsätze erklärte, beantragte sie später die Änderung der Umsatzsteuerfestsetzung dahingehend, dass ihre Lehrtätigkeit unter die Umsatzsteuerfreiheit für Lehrtätigkeiten falle und berief sich hierbei unmittelbar auf die Mehrwertsteuersystemrichtlinie.

Das Finanzamt lehnte die Änderung der Steuerfestsetzung ab, da die für die Steuerfreiheit erforderliche Bescheinigung des zuständigen Bildungsministeriums fehle. Die Verwaltung sei an die Vorschriften des bestehenden Umsatzsteuerrechts gebunden.

Das Finanzgericht gewährte jedoch die Steuerfreiheit. Zwar sei aufgrund der fehlenden Bescheinigung des Bildungsministeriums eine Steuerfreiheit nach nationalem Recht nicht gegeben, jedoch könne sich die Steuerpflichtige hier auf das höherrangige europäische Recht berufen.

Die Steuerpflichtige habe sowohl mit ihrem Englischunterricht in Gruppen in den Kindertagesstätten und in der Grundschule als auch mit der Erteilung von Nachhilfe in Englisch an einzelne Schüler Schulunterricht im Sinne der Mehrwertsteuersystemrichtlinie erteilt. Bei dem erteilten Englischunterricht handele es sich um ein "klassisches" Schulfach. Für das Vorliegen von Schulunterricht spreche auch, dass die Steuerpflichtige für die Inhalte der einzelnen Unterrichtsstunden aus Schulbüchern und anderen Lehrwerken einen eigenen Lehrplan entwickelt habe. Der Annahme von Schulunterricht stehe nicht entgegen, dass der Unterricht auch Vorschulkindern im Alter ab vier Jahren erteilt worden sei.

Das Gericht war auch davon überzeugt, dass die Lehrerin über die nötige Qualifikation für ihre Tätigkeit als Privatlehrerin verfügte.

Hinweis:

Das Urteil ist inzwischen rechtskräftig. Das Finanzgericht sah keine Revisionsgründe, da die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung der Umsätze aus der Erteilung von Schul- und Hochschulunterricht durch Privatlehrer durch die Rechtsprechung des EuGH und des BFH höchstrichterlich geklärt sind.

Quelle: FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 16. Juni 2015, 4 K 19/15, NWB DokNr.: JAAAF 05238

12. Umsatzsteuer bei Arbeitsmarktförderungsmaßnahmen

Ein eingetragener Verein realisierte in den Streitjahren 2003 und 2004 Arbeitsförderungs-, Qualifizierungs- und Weiterbildungsprojekte für Frauen, Jugendliche, Schwerbehinderte, Langzeitarbeitslose und andere Teilnehmer, die jeweils durch Zuschüsse des Landkreises, des Landes und der Bundesanstalt für Arbeit finanziert wurden (Leistungen I). Im Rahmen der Projekte beschäftigte der Verein im Jahr mehrere Hundert Teilnehmer beim Kommunalbau, im Rahmen des Naturschutzes sowie bei Projekten, in denen die Teilnehmer in sozialen Fragen oder hinsichtlich ihrer Eignung für berufliche Tätigkeiten geschult und fortgebildet wurden. Weitere Leistungen (Leistungen II) führte der Verein daneben mit dem Verkauf von hergestellten Produkten, der Erteilung von Unterricht für Dritte, dem Betrieb einer Kantine sowie eines „Dritte-Welt-Ladens“ aus.

Die Verwaltungs- und Projektbearbeitungsleistungen wurden ab dem Jahr 2003 für den Verein von einer GmbH übernommen, die zu diesem Zweck gegründet wurde und an der der Verein zu 70 % beteiligt war. Daneben führte die GmbH auch Leistungen an externe Auftraggeber aus. Der Verein ging davon aus, dass er nur mit den Leistungen II unternehmerisch tätig sei, während es sich bei den Leistungen I um nichtunternehmerische Tätigkeiten handele. Weiter nahm er an, er sei Organträger der GmbH und nahm u.a. aus den Eingangsleistungen der GmbH den vollen Vorsteuerabzug vor. Dem folgte das Finanzamt nach Durchführung einer Außenprüfung hinsichtlich des vollen Vorsteuerabzugs aus den genannten Leistungen nicht, sondern vertrat die Auffassung, dass die Vorsteuer aufzuteilen sei. Bei der Ermittlung der nicht abziehbaren Vorsteuer sei nicht nur auf die Ausgangsumsätze der GmbH, sondern die des gesamten Organkreises (Verein und GmbH) abzustellen. Das Finanzgericht wies die Klage des Vereins ab, mit der er weiterhin den vollen Vorsteuerabzug begehrte.

Die Revision beim BFH führte zur Aufhebung des Urteils sowie zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Finanzgericht. Die Annahme des Finanzgerichtes, die Leistungen I - die durch Zuschüsse des Landkreises, des Landes und der BA finanziert wurden - seien nicht steuerbar, sei fraglich. Nach ständiger Rechtsprechung liege ein steuerbarer Umsatz in Form einer Leistung gegen Entgelt vor, wenn zwischen dem Leistenden und dem Leistungsempfänger ein Rechtsverhältnis bestünde, in dessen Rahmen gegenseitige Leistungen ausgetauscht würden. Bei Leistungen, zu deren Ausführung sich die Vertragsparteien in einem gegenseitigen Vertrag verpflichtet haben, liege der erforderliche Leistungsaustausch grundsätzlich vor. Zahlungen der öffentlichen Hand könnten auch dann Entgelt für eine steuerbare Leistung sein, wenn der Zahlungsempfänger im Auftrag des Geldgebers eine Aufgabe aus dessen Kompetenzbereich übernehme und die Zahlung damit zusammenhänge. Keine Leistung gegen Entgelt liege vor, wenn der „Zuschuss“ lediglich der Förderung des Zahlungsempfängers im allgemeinen Interesse diene. Für die Annahme eines Leistungsaustauschs sei ohne Bedeutung, ob der (gemeinnützige) Unternehmer damit auch einen seiner Satzungszwecke verwirkliche. Die wirtschaftliche Tätigkeit werde nicht durch eine gleichzeitig verfolgte ideelle Betätigung verdrängt.

Hinweis:

Auch der Gesetzgeber scheine von der Steuerbarkeit solcher Leistungen auszugehen. Das zeige sich durch verschiedene Steuerrechtsänderungen zum 1. Januar 2015, mit denen er eine Steuerbefreiung für Leistungen der aktiven Arbeitsförderung und vergleichbarer Leistungen geschaffen habe.

Quelle: BFH-Urteil vom 22. April 2015, XI R 10/14, NWB DokNr.: KAAAE 99388

13. Kein Werbungskostenabzug für Schuhkauf einer Schuhverkäuferin

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass eine Schuhverkäuferin für die Anschaffung von Schuhen selbst dann keine Werbungskosten geltend machen kann, wenn sie verpflichtet ist, während der Arbeit Schuhe ihres Arbeitgebers zu tragen.

Eine Steuerpflichtige war in einem Schuhhaus tätig, das zu einer Kette gehörte. In den Servicestandards war festgelegt, dass jede Mitarbeiterin sauber geputzte Schuhe aus eigenem Haus tragen muss. In ihrer Einkommensteuererklärung 2013 machte sie für den Erwerb der Schuhe Aufwendungen von 850 € als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt berücksichtigte lediglich 110 € als Aufwendungen für Arbeitsmittel. Den hiergegen eingelegten Einspruch lehnte das Finanzamt ab, da es sich bei den Schuhen nicht um typische Berufskleidung

sondern um bürgerliche Kleidung handle. Zur Begründung ihrer Klage trug die Steuerpflichtige vor, diese Schuhe nur während der Arbeit getragen zu haben.

Aufwendungen für bürgerliche Kleidung seien als Kosten der Lebensführung steuerlich nicht abzugsfähig. Sie führen nach höchstrichterlicher Rechtsprechung selbst dann nicht zum Werbungskostenabzug, wenn kein Zweifel besteht, dass die konkreten Kleidungsstücke so gut wie ausschließlich im Beruf getragen werden, so die Richter. Ein Werbungskostenabzug sei bereits immer dann ausgeschlossen, wenn die private Benutzung eines Kleidungsstücks als bürgerliche Kleidung im Rahmen des Möglichen und Üblichen liege. Dies gelte nicht für typische Berufskleidung, die nach ihrer Beschaffenheit nahezu ausschließlich für die berufliche Verwendung bestimmt und wegen der Eigenart des Berufes nötig sei. Die Schuhe würden zur allgemeinen Damenmode gehören. Damit seien sie keine typische Berufskleidung. Die Schuhe könnten nach ihrer Beschaffenheit gleichermaßen bei privaten Anlässen als Teil der bürgerlichen Kleidung getragen werden. Aus diesem Grund sei eine objektive Abgrenzung zwischen berufsbezogenen Aufwendungen und Kosten der privaten Lebensführung nicht möglich.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 1. Juli 2015, 9 K 3675/14, www.juris.nrw.de

14. Steuerfreiheit von Trinkgeldern

Der BFH hat entschieden, dass freiwillige Zahlungen von Spielbankkunden an die Saalassistenten einer Spielbank für das Servieren von Speisen und Getränken steuerfreie Trinkgelder sein können. Die Steuerfreiheit entfällt nicht dadurch, dass der Arbeitgeber als eine Art Treuhänder bei der Aufbewahrung und Verteilung der Gelder eingeschaltet ist.

Ein Steuerpflichtiger war in einer Spielbank als eine Art Kellner mit dem Bedienen der Spielbankkunden betraut. Er war nicht Teil des spieltechnischen Personals, wie etwa die Croupiers (Kassierer). Im Gehaltstarifvertrag wurden die freiwilligen Zuwendungen von Besuchern der Spielbank an die Saalassistenten als Trinkgelder bezeichnet, die arbeitstäglich zu erfassen und ausschließlich zugunsten der Saalassistenten zu verwenden waren. Die Saalassistenten erhielten aus dem Aufkommen monatlich vorab einen pauschalen Anteil, der Restbetrag wurde nach einem festgelegten Punktesystem von der Spielbank auf diese verteilt. Das Finanzamt vertrat im Rahmen einer Betriebsprüfung bei der Spielbank die Auffassung, es handle sich dabei nicht um steuerfreies Trinkgeld. Das Finanzgericht schloss sich dieser Auffassung an und wies die Klage ab.

Der BFH sah das anders. Er hat das Urteil der Vorinstanz hinsichtlich der Behandlung der freiwilligen Zahlungen der Spielbankkunden aufgehoben und entschieden, dass es sich hierbei um steuerfreie Trinkgelder handelt. Nach dem Einkommensteuergesetz und der bisherigen BFH-Rechtsprechung sind Trinkgelder ohne betragsmäßige Begrenzung steuerfrei, die anlässlich einer Arbeitsleistung dem Arbeitnehmer von Dritten freiwillig und ohne dass ein Rechtsanspruch auf sie besteht, zusätzlich zu dem Rechnungsbetrag gegeben werden, der für diese Arbeitsleistung zu zahlen ist. Der tarifvertragliche Zahlungsanspruch gegen die Spielbank regelt lediglich die Verteilung und Auskehrung der bereits von den Spielbankkunden geleisteten Trinkgelder.

Es liege hier eine typische persönliche und unmittelbare Leistungsbeziehung zwischen den Saalassistenten und den Spielbankkunden vor. Es bestehe gerade kein gesetzliches Trinkgeldannahmeverbot, wie es für Croupiers gelte. Zudem sei auch die Zuwendung eines Dritten gegeben, wie es der Trinkgeldbegriff voraussetze. Die Einschaltung der Spielbank als eine Art Treuhänder bei der Verteilung der Gelder stehe dem nicht entgegen, vielmehr sei dieses Verteilungssystem vergleichbar mit einer "Poolung von Einnahmen".

Quelle: BFH-Urteil vom 18. Juni 2015, VI R 37/14, www.juris.bundesfinanzhof.de

15. Schadensersatz für entgangenen Vorstandsposten

Nach dem Einkommensteuergesetz gehören auch Entschädigungen zu den steuerpflichtigen Einkünften, die als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen gewährt werden. Dazu gehören auch Entschädigungszahlungen eines Dritten für entgangenen Arbeitslohn, wenn es noch gar nicht zum Vertragsabschluss gekommen war. Zu diesem Ergebnis kam jetzt das Finanzgericht Münster.

Ein Steuerpflichtiger war Vorstandsmitglied einer Bank und sollte nach einer geplanten Fusion mit einer anderen Bank eine Vorstandsposition im neuen Unternehmen erhalten. Das frühere Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (die rechtliche Vorgängerin der heutigen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht „BaFin“) forderte die Bank auf, ihr Vorstandsmitglied abzurufen. Daraufhin kündigte die Bank dem Mann fristlos, so dass er den anvisierten Vorstandsposten nicht übernehmen konnte. Nachdem das Verwaltungsgericht festgestellt hatte, dass diese Anordnung rechtswidrig war, nahm der Steuerpflichtige die BaFin auf Schadensersatz in Anspruch. Diese leistete eine Schadensersatzzahlung.

Das Finanzamt behandelte die Zahlung als steuerpflichtigen Arbeitslohn, soweit diese auf entgangene Gehalts- und Rentenansprüche entfiel. Der Steuerpflichtige vertrat demgegenüber die Auffassung, dass die Zahlung als „echte“ Schadensersatzleistung nicht steuerbar sei.

Das Finanzgericht Münster wies die Klage ab. Die Zahlungen der BaFin für entgangene Lohn- und Renteneinkünfte sei als Entschädigung steuerpflichtig und bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit zu berücksichtigen. Eine Entschädigung müsse unmittelbar durch den Verlust von steuerbaren Einnahmen bedingt sowie dazu bestimmt sein, diesen Schaden auszugleichen. Im vorliegenden Fall beruhe die Zahlung der BaFin auf einem Prozessvergleich. Zuwendungen dieser Art würden derjenigen Einkunftsart zugewiesen, zu der die weggefallenen Einnahmen im Falle ihrer Erzielung gehört hätten. Dies gelte auch, wenn der Ersatz für die entgehenden Einnahmen von einem Dritten gezahlt werde. Unerheblich sei, dass der Schadensersatz nicht als Ausgleich für die Kündigung eines bestehenden Arbeitsvertrages, sondern dafür geleistet worden sei, dass ein neuer Ver-

trag mit der fusionierten Bank gar nicht erst zustande gekommen sei. In beiden Situationen - Abbruch eines bestehenden Vertrages oder Nichtabschluss eines neuen Vertrages – lägen „entgehende“ Einnahmen vor, die nach denselben Grundsätzen besteuert werden müssten.

Hinweis:

Das Finanzgericht Münster tritt mit dieser Entscheidung der neueren Rechtsprechung des IX. Senats des BFH aus 2008 entgegen, nach der keine „entgehenden Einnahmen“ i.S. des Einkommensteuergesetzes vorliegen, wenn sie dafür geleistet werden, dass infolge des schadenstiftenden Ereignisses kein neuer Vertrag abgeschlossen werden kann. Gegen diese Ansicht spreche - so das FG Münster - dass dem Geschädigten auch bei Nichtabschluss eines neuen Anstellungsvertrages Einnahmen "entgehen". Auf die Frage, ob bereits ein Vertrag abgeschlossen war, der nicht fortgesetzt wird oder ob es infolge der Schädigung gar nicht erst zum Vertragsabschluss kommt, könne es nicht ankommen, da die Besteuerung ansonsten von Zufälligkeiten abhinge. Im Ergebnis folgt der Senat damit einer älteren Rechtsprechung des XI. Senats des BFH.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 30. Juni 2015, 13 K 3126/13 E,F, Revision eingelegt (Az. des BFH: IX R 33/15), LEXinform Nr. 5018164

16. Stückzinsen aus der Veräußerung vor 2009 erworbener Wertpapiere

Bei festverzinslichen Wertpapieren werden die Zinsen in der Regel zu einem festen Termin für eine Zinsperiode gezahlt. Der Inhaber der Wertpapiere bekommt die Zinsen hier für die gesamte Zinsperiode gutgeschrieben. Werden die Wertpapiere während einer laufenden Zinsperiode veräußert, hat der Verkäufer neben dem Anspruch auf die Zahlung des Kurswertes der Wertpapiere auch Anspruch gegenüber dem Käufer auf die Vergütung der Zinsen die auf seine Besitzzeit während der Zinsperiode entfallen - sogenannte Stückzinsen.

Das Finanzgericht Schleswig-Holstein hat entschieden, dass diese Zinserträge steuerpflichtige Kapitalerträge sind, die der Abgeltungssteuer zu unterwerfen sind, auch wenn die Stückzinsen auf Wertpapiere entfallen, die vor dem 1. Januar 2010 angeschafft wurden.

Ein Steuerpflichtiger verkaufte am 8. Februar 2010 festverzinsliche Wertpapiere, die er im Jahr 2008 erworben hatte. Hieraus flossen ihm rund 16.000 € Stückzinsen zu, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlagen.

Das Finanzamt setzte auf die Zinsen Einkommensteuer anhand des besonderen Steuertarifes von 25 % fest. Zu Recht wie das Finanzgericht entschied. Nach der mit der Einführung der Abgeltungssteuer geschaffenen Übergangsregelung würden lediglich Kursgewinne aus der Veräußerung von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Kapitalforderungen von der Besteuerung ausgenommen. Die Vorschrift sei auslegungsbedürftig, weil Wortlaut und Zweck nicht übereinstimmten. Die Entstehungsgeschichte der Vorschrift und die Gesetzesmaterialien zeigten auf, dass der Gesetzgeber mit der Übergangsvorschrift nur die bis zum 31. Dezember 2008 steuerfreien Kursgewinne erfassen wollte, nicht aber die bereits vor der Einführung der Abgeltungssteuer ausdrücklich der Steuerpflicht unterworfenen Stückzinsen.

Hinweis:

In der Literatur ist die Anwendbarkeit der Vorschrift auf Stückzinsen umstritten. Auch das Finanzgericht Münster hatte in einem Urteil aus 2012 die Steuerbarkeit von Stückzinsen die auf Wertpapiere entfallen, die vor 2009 angeschafft wurden, verneint. Vor diesem Hintergrund hat das Finanzgericht die Revision zum BFH zugelassen.

Quelle: FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 30. April 2015, 4 K 39/13, Revision eingelegt (Az. des BFH: VIII R 22/15), NWB DokNr.: XAAAE 93455

17. Antrag auf Anwendung der Günstigerprüfung bei der Abgeltungssteuer

Eine Steuerpflichtige erzielte Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit sowie einer Leibrente. Daneben erhielt sie auch Kapitalerträge, die sie nicht in ihrer Einkommensteuererklärung angab, da dafür schon die Abgeltungssteuer von 25% abgeführt worden war. Im Einkommensteuerbescheid blieben die Kapitalerträge daher unberücksichtigt. Da ihr individueller Steuersatz unter 25 % lag, stellte sie nachträglich einen Antrag auf Günstigerprüfung - jedoch erst nach Ablauf der Einspruchsfrist für ihren Einkommensteuerbescheid.

Auf Antrag eines Steuerpflichtigen werden Kapitaleinkünfte im Wege der Günstigerprüfung dann nicht in Höhe von 25 % (Abgeltungssteuer), sondern nach dem individuellen Steuersatz des Steuerpflichtigen besteuert, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer einschließlich der Zusatzsteuern führt.

Im vorliegenden Fall lehnte das Finanzamt und später auch das Finanzgericht die Änderung des bestandskräftigen Einkommensteuerbescheides ab. Der BFH hat die Revision als unbegründet zurückgewiesen. Der Antrag auf Günstigerprüfung nach dem Einkommensteuergesetz sei zwar unbefristet, so dass ein solcher von der Steuerpflichtigen auch nachträglich gestellt werden könnte. Eine zeitliche Befristung für den Antrag auf Günstigerprüfung ergäbe sich aber aus der Bestandskraft der Steuerfestsetzung. Zwar sei dem Finanzamt erst nach der Steuerfestsetzung bekannt geworden, dass die Steuerpflichtige Kapitaleinkünfte erzielt habe, die bei der angeordneten Gesamtbetrachtung der Besteuerungsgrundlagen zu einer niedrigeren Steuer geführt hätten. Eine Korrekturmöglichkeit für derartige „neue Tatsachen“ sei jedoch nur möglich, wenn den Steuerpflichtigen an dem nachträglichen Bekanntwerden kein Verschulden treffe. Da die Steuerpflichtige die relevanten Steuerbescheinigungen aber bereits vor der Abgabe der Einkommensteuererklärung erhalten habe, sei hier ein Verschulden der Steuerpflichtigen zu bejahen.

Hinweis:

Mit diesem Urteil hat der BFH die wichtige Frage entschieden, bis zu welchem Zeitpunkt der Antrag auf Günstigerprüfung gestellt werden kann.

Quelle: BFH-Urteil vom 12. Mai 2015, VIII R 14/13, www.juris.bundesfinanzhof.de

18. Fremdwährungsverluste sind keine Werbungskosten bei Vermietung

Kursverluste und höhere Tilgungsleistungen durch wechselkursbedingte Schwankungen von Fremdwährungsdarlehen stellen keine Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung dar. Zu diesem Urteil ist das Finanzgericht Hamburg gekommen.

Geklagt hatte eine Kommanditgesellschaft, welche zur Finanzierung des Erwerbs eines Grundstücks, zur Sanierung der Gebäude und zur Errichtung eines Neubaus auf Schweizer Franken lautende Darlehen aufgenommen hatte. Das Grundstück wurde von der KG vermietet.

Die KG machte ursprünglich nur die auf diese Darlehen gezahlten Schuldzinsen als Werbungskosten bei ihren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend. Später beantragte sie jedoch die Änderung der unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehenden Steuerbescheide. Zur Begründung stellte sie im Wesentlichen darauf ab, dass sie in dieser Höhe durch die in CHF aufgenommenen Darlehen wechselkursbedingt Währungsverluste erlitten habe, die nach der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung berücksichtigt werden müssten.

Dies sahen die Richter aus der Hansestadt jedoch anders.

Mehraufwendungen zur Tilgung eines in ausländischer Währung aufgenommenen Darlehens stellten auch bei einer weiten Auslegung des Schuldzinsbegriffes kein Entgelt für die Nutzung oder Beschaffung des Kapitals dar, sondern dienten der Tilgung des Darlehens und spielten sich wie "reguläre" Tilgungsleistungen im Bereich der nicht steuerbaren privaten Vermögenssphäre ab. Ein Wechselkursrisiko könne sich im Übrigen auch günstig für den Schuldner auswirken. Tilgungsleistungen, die wechselkursbedingt steigen, führten auch nicht zu einer Erhöhung der Anschaffungskosten der mit dem Kredit finanzierten Immobilie und damit zu einer Erhöhung der Absetzung für Abnutzung. Sie würden nicht für die Immobilie aufgewendet, sondern für die Kompensation von Wechselkursschwankungen im Rahmen der Tilgung des Darlehens.

Aus der neueren Rechtsprechung des BFH zu nachträglichen Schuldzinsen bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ergebe sich nichts anderes. Darin werde der Veranlassungszusammenhang von nachträglichen Schuldzinsen zur (ursprünglichen) Einkünfterzielung bejaht.

Hinweis:

Das Gericht hat die Revision nicht zugelassen, hiergegen wurde jedoch Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt.

Quelle: FG Hamburg, Urteil vom 21. Mai 2015, 2 K 197/14, NZB eingelegt (Az. des BFH: IX B 85/15), NWB DokNr.: OAAAE 98730

19. Gleitende Vermögensübergabe - Anwendung des neuen Rechts

Mit dem Jahressteuergesetz 2008 hat der Gesetzgeber die Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen erstmals gesetzlich geregelt. Hierbei wurde der Anwendungsbereich - im Hinblick auf die zuvor ergangene BFH-Rechtsprechung - erheblich beschränkt. Steuerlich begünstigt ist seitdem nur noch die Übertragung unternehmerisch genutzten Vermögens. Altverträge genießen zwar grundsätzlich Bestandsschutz. Für eine „gleitende“ Vermögensübergabe, bei der ein zunächst vereinbarter Vorbehaltsnießbrauch zugunsten des Vermögensübergabers später durch eine private Versorgungsrente abgelöst wird, verlangt die Finanzverwaltung nach einem BMF-Schreiben aus 2010 allerdings, dass sowohl die Ablösung an sich als auch der Zeitpunkt hierfür bereits im ursprünglichen Übergabevertrag verbindlich vereinbart wurden.

Jetzt hat der BFH entgegen dem BMF-Schreiben aus 2010 entschieden, dass Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit der gleitenden Übergabe von Privatvermögen grundsätzlich auch weiterhin als Rente oder dauernde Last abgezogen werden können, wenn die Vermögensübertragung vor dem 1. Januar 2008 vereinbart worden ist. Es kommt insofern nicht darauf an, in welchem Zeitpunkt der Nießbrauch abgelöst und die Versorgungsleistung vereinbart worden sind. Unerheblich ist auch, ob die Ablösung des Nießbrauchs und der Zeitpunkt bereits im Übergabevertrag verbindlich vereinbart waren.

Ein Vater übertrug seinem Sohn im Jahr 2007 im Wege vorweggenommener Erbfolge verpachtete Grundstücke. Diese gehörten ursprünglich zu einem landwirtschaftlichen Betrieb, den der Vater aufgegeben hatte. Der Vater behielt sich ein lebenslangliches Nießbrauchsrecht vor. Hierauf konnte er jederzeit durch schriftliche Erklärung verzichten. Für diesen Fall waren ihm monatlich Versorgungsleistungen in Höhe der erzielbaren Nettopachteinnahmen zu zahlen. Im Oktober 2010 verzichtete der Vater auf sein Nießbrauchsrecht und vereinbarte mit dem Übernehmer ein jährliches Baraltenteil von 15.000 € ab 1. Januar 2011. Der Sohn begehrte hierfür den Sonderausgabenabzug nach dem Einkommensteuergesetz. Das Finanzamt versagte dies mit dem Argument, es sei nicht (mehr) privilegiertes Privatvermögen übertragen worden. Von der Übergangsregelung könne der Steuerpflichtige nicht profitieren, da der Übertragungsvertrag aus dem Jahr 2007 keinen konkreten Zeitpunkt für die Ablösung des Nießbrauchs enthielt.

Der BFH bestätigte das Urteil der Vorinstanz. Für die Frage, ob altes oder neues Recht anwendbar sei, komme es nicht darauf an, wann die Versorgungsleistung vereinbart worden ist. Das alte Recht sei vielmehr auf alle Versorgungsleistungen (Renten, dauernde Lasten) anzuwenden, für die das neue Recht nach Maßgabe der abschließend formulierten Übergangsvorschrift nicht zur Anwendung kommt. Der Gesetzgeber habe sich insofern bewusst dafür entschieden, auf Altverträge ohne zeitliche Einschränkung das alte Recht weiter anzuwenden. Das schließe die Fälle der gleitenden Vermögensübergabe ein. Aus der Formulierung der Übergangsvorschrift und der Gesetzesbegründung ergäbe sich, dass es hierfür allein auf den Zeitpunkt des Übergabevertrags ankomme. Die hiervon abweichende Auffassung der Finanzverwaltung, wonach in derartigen Fällen das alte Recht nur gelten solle, wenn die Ablösung des Nießbrauchsrechts gegen Versorgungsleistungen und der Zeitpunkt bereits im Übertragungsvertrag verbindlich vereinbart waren, finde im Gesetz keine Stütze.

Quelle: BFH-Urteil vom 12. Mai 2015, IX R 32/14, LEXinform Nr. 0934906

20. Keine Verteilung hoher außergewöhnlicher Belastungen

Hohe außergewöhnliche Belastungen können nicht im Billigkeitswege auf mehrere Jahre verteilt werden, wenn sie sich im Kalenderjahr, in dem sie verausgabt worden sind, steuerlich nur eingeschränkt auswirken können - so das Finanzgericht Baden-Württemberg.

Den steuerpflichtigen Eltern von drei Kindern gehörte eine Doppelhaushälfte. Diese hatten sie mit umfangreichen Baumaßnahmen behindertengerecht umgestaltet, um ihre schwerbehinderte Tochter in ihren eigenen Räumlichkeiten weiter betreuen und pflegen zu können. Die Maßnahmen umfassten u.a. einen zweistöckigen Anbau, in dem ein Lastenaufzug integriert war. Die Eltern haben dort ein Pflegezimmer für ihre Tochter eingerichtet und mit einem Spezialbett, einer Spezialbadewanne sowie Therapiegeräten ausgestattet. Die in 2011 angefallenen Kosten beliefen sich auf knapp 166.000 €, von denen die Pflegekasse nur gut 2.500 € übernahm. Die Eltern machten einen Teilbetrag der Umbaukosten i.H.v. 60.000 € als außergewöhnliche Belastungen in ihrer Einkommensteuererklärung 2011 geltend und beantragten den Restbetrag auf die folgenden zwei Veranlagungsjahre zu verteilen. Das Finanzamt erkannte die Aufwendungen i.H.v. 149.100 € als außergewöhnliche Belastungen an, lehnte jedoch die Verteilung auf mehrere Jahre ab und setzte die Einkommensteuer nur für das Jahr 2011 mit 0 € fest.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat die Auffassung des Finanzamtes bestätigt. Der Zeitpunkt des steuerlichen Abzugs werde durch das sogenannte Abflussprinzip und den Grundsatz der Abschnittbesteuerung vorgegeben und sei daher nur in dem Veranlagungszeitraum zulässig, in dem der Betrag auch verausgabt worden sei. Die begrenzte steuerliche Auswirkung liege darin, dass die Umbaukosten im Jahr 2011 höher gewesen seien als der Gesamtbetrag der Einkünfte der Steuerpflichtigen, so dass der übersteigende Teil der Ausgaben sich in diesem Jahr steuerlich nicht mehr auswirken können. Hierbei handele es sich um eine Härte, die sich aus der Entscheidung des Gesetzgebers für die Bemessung der Einkommensteuer unter Anwendung des Grundsatzes der Abschnittbesteuerung und des Abflussprinzips ergäbe. Eine Verteilung auf nachfolgende Kalenderjahre sei nicht möglich. Es sei nicht Ziel der gesetzlichen Regelung, dem Steuerpflichtigen die größtmögliche Steuerentlastung zu gewähren.

Hinweis:

Das Finanzgericht Saarland ist in 2013 in einem ähnlichen Fall zu einem anderen Urteil gekommen. Dem folgte der Senat des Finanzgerichtes Baden-Württemberg nicht und ließ daher die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu.

Nun hat der BFH die Möglichkeit, in der Sache selbst zu entscheiden. Ein Einspruch in ähnlichen Fällen ist hier Pflicht. Aufgrund des erneut anhängigen Verfahrens wird auch die Verfahrensruhe wieder gewährt.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urteil vom 23. April 2015, 3 K 1750/13, Revision eingelegt (Az. des BFH: VI R 36/15), LEXInform Nr. 5017992

21. Kindergeldanspruch bei Feldwebelausbildung

Der BFH hatte die Frage zu beurteilen, wann die erstmalige Berufsausbildung eines Zeitsoldaten endet, der im Rahmen seines Dienstverhältnisses zum Feldwebelanwärter zugelassen wurde.

Geklagt hatte ein Vater auf die Festsetzung von Kindergeld bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres seines Sohnes. Sein Sohn absolvierte unmittelbar nach dem Abitur den Grundwehrdienst und wurde anschließend in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit zum Feldwebelanwärter für die Laufbahn des Truppendienstes zugelassen und in der Folge zum Fallschirmjägerfeldwebel ausgebildet. Nach Bestehen der Feldwebelprüfung wurde er zum Feldwebel ernannt. Danach gehörte er einem Fallschirmjägerbataillon an. In dieser Zeit absolvierte er durchgängig verschiedene Aus- und Weiterbildungen. Die Familienkasse lehnte den Antrag des Vaters auf Zahlung von Kindergeld ab dem Zeitpunkt der Ernennung seines Sohnes zum Feldwebel ab.

Während das Finanzgericht Rheinland-Pfalz dem Vater Recht gab, sah der BFH dies leider anders. Werde ein Kind nach Abschluss seiner Schulausbildung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen und zum Feldwebelanwärter zugelassen, sei seine erstmalige Berufsausbildung mit Bestehen der Feldwebelprüfung abgeschlossen. Ob das Kind darüber hinaus das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten anstrebe, sei insoweit ohne Bedeutung.

Der Begriff des Ausbildungsdienstverhältnisses entspreche dem im Lohnsteuerrecht. Die nach dem Erwerb der Laufbahnfähigkeit in der Bundeswehr üblichen Verwendungslerngänge im Rahmen der Tätigkeit als Zeitsoldat machten das Dienstverhältnis nicht zu einem Ausbildungsdienstverhältnis.

Hinweis:

Absolviert Ihr Kind einen freiwilligen Wehrdienst, haben Sie grundsätzlich keinen Anspruch auf Kindergeld. Strebt Ihr Kind jedoch eine Ausbildung zum Offizier oder Unteroffizier an und verfolgt es die Übernahme in ein Soldatenverhältnis auf Zeit, so kann im Einzelfall ein Ausbildungsverhältnis angenommen werden. Dies hatte der BFH schon in einem früheren Urteil klargestellt. Mit dem aktuellen Urteil hat der BFH nun definiert, wann diese Berufsausbildung endet.

Im Übrigen kann ein freiwilliger Wehrdienst als Berufsausbildung angesehen werden, wenn im Rahmen des Dienstverhältnisses eine Ausbildung zu einem zivilen Beruf erfolgt.

Ist Ihnen unklar, ob Sie noch einen Kindergeldanspruch für Ihr „erwachsenes“ Kind haben? Dann sprechen Sie uns an! Wir beraten Sie gerne!

Quelle: BFH-Urteil vom 23. Juni 2015, III R 37/14, NWB DokNr.: LAAAF 04543

22. Wiedereinsetzung wegen fehlerhafter Hinweise

Der BFH hatte in einem Fall darüber zu entscheiden, ob einem Beamten Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren ist, der aufgrund eines fehlerhaften Hinweises auf einem amtlichen Antragsvordruck eine Einwilligungsfrist versäumte.

Beamte, die ohne Besoldung beurlaubt sind, deren Versorgungsanwartschaft aber auf die zwischenzeitliche Beschäftigung bei einem privaten Arbeitgeber erstreckt wird, können Altersvorsorgezulage nur erhalten, wenn sie innerhalb von zwei Jahren nach dem Beitragsjahr gegenüber dem privaten Arbeitgeber schriftlich in die Übermittlung bestimmter Daten einwilligen.

Vor dem BFH klagte ein städtischer Beamter, der - unter Fortbestehen seines Beamtenverhältnisses - beurlaubt war und im Angestelltenverhältnis bei einer Tochter-GmbH der Stadt beschäftigt war. Die Gewährleistung seiner beamtenrechtlichen Versorgungsanwartschaft wurde auf diese Beschäftigung erstreckt. Im Jahr 2005 schloss der Beamte mit einem Anbieter einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag, auf den er in den Folgejahren eigene Beiträge einzahlte. Eine Einwilligungserklärung betreffend die Übermittlung von Besoldungsdaten an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen - ZfA - erteilte er zunächst nicht. Der Anbieter beantragte die Zulage für die Streitjahre 2005 bis 2007 in dem auf das jeweilige Beitragsjahr folgenden Jahr mittels der vorgeschriebenen elektronischen Datensätze bei der ZfA. Die ZfA zahlte die Zulagebeträge noch im Jahr der Beantragung an den Anbieter aus, der sie dem Vertragskonto des Beamten gutschrieb.

Zum 31. Dezember 2008 endete das Angestelltenverhältnis mit der GmbH und die Beurlaubung, zum 1. Januar 2009 nahm er seine Tätigkeit als Beamter bei der Stadt wieder auf. Die städtische Besoldungsstelle übersandte ihm einen Vordruck für die Einwilligungserklärung, die er am 12. Januar 2009 ausgefüllt bei dieser Besoldungsstelle einreichte.

Im Jahr 2010 führte die ZfA die Überprüfung der Zulage mittels eines Datenabgleichs durch. Da keine Einwilligung des Steuerpflichtigen in die Datenübermittlung vorlag, forderte die ZfA die Zulagen vom Anbieter zurück. Nach erfolglosem Einspruch wies das Finanzgericht die Klage ab. Das Einwilligungserfordernis sei als materiellrechtliche Voraussetzung des Zulageanspruchs anzusehen. Der Steuerpflichtige hätte die Einwilligung gegenüber der GmbH erteilen müssen; die Erklärung gegenüber der Stadt reiche nicht aus.

Der BFH gab der Revision statt. Für das Jahr 2007 sei der Beamte unmittelbar zulageberechtigt. Er habe die erforderliche Einwilligungserklärung - innerhalb der gesetzlichen Zwei-Jahres-Frist - zwar bei einer hierfür objektiv nicht zuständigen Stelle abgegeben. Da ihm im amtlichen Antragsvordruck aber genau diese Stelle genannt worden sei, sei ihm von Amts wegen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Für die Jahre 2005 und 2006 dagegen sei er nicht unmittelbar zulageberechtigt. Da er für diese Jahre die gesetzliche Einwilligungsfrist versäumt habe - die fehlerhaften Hinweise im amtlichen Antragsvordruck waren für diese Beitragsjahre nicht kausal für die Fristversäumnis - sei ihm insoweit keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Hinweis:

Dem BFH-Urteil ist insofern eine allgemeine Bedeutung beizumessen, als dass hiervon eine Ausstrahlungswirkung auf Streitfälle in anderen Rechtsdisziplinen ausgehen könnte, denen ebenfalls ein fehlerhafter amtlicher Vordruck zugrunde liegt.

Quelle: BFH-Urteil vom 9. Juni 2015, X R 14/14, NWB DokNr.: AAAAE 99387

23. Einspruchseinlegung durch einfache E-Mail

Eine Steuerpflichtige wandte sich im Januar 2013 mit einem Einspruch gegen die Aufhebung eines Kindergeldbescheides. In dem Bescheid war die E-Mail-Adresse der Familienkasse angegeben. Gegen diesen Bescheid legte sie mit einfacher E-Mail Einspruch ein, den die Familienkasse als unbegründet zurückwies.

Das Finanzgericht wies die Klage dagegen aus formalen Gründen ab. Da der Einspruch mangels qualifizierter elektronischer Signatur nicht wirksam eingelegt worden sei, liege ein bereits bestandskräftiger Aufhebungsbescheid vor.

Der BFH widersprach der Auffassung des Finanzgerichtes. Nach der bis zum 31. Juli 2013 geltenden Fassung der Abgabenordnung sei der Einspruch schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären gewesen. Der Begriff „schriftlich“ sei nicht mit „Schriftform“ gleichzusetzen - so der BFH. Mit der strengeren Schriftform werde die eigenhändige Unterschrift gefordert. Im Fall der Einspruchseinlegung sei die eigenhändige Unterschrift aber nicht erforderlich. Es reiche aus, wenn aus dem Schriftstück hervorgehe, wer den Einspruch eingelegt habe. Insofern sei ein einfaches elektronisches Dokument ohne qualifizierte elektronische Signatur (z.B. eine einfache E-Mail) geeignet, einen papiergebundenen, schriftlich eingelegten Einspruch zu ersetzen. Voraussetzung sei jedoch, dass die Behörde einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente eröffnet habe. Dies sei im vorliegenden Fall geschehen, da die Familienkasse in ihrem Bescheid ihre E-Mail-Adresse angegeben hatte.

Hinweis:

Das BFH-Urteil betrifft die alte Rechtslage. Ab 1. August 2013 wurde die Abgabenordnung dahingehend ergänzt, dass der Einspruch auch "elektronisch" eingereicht werden kann. Damit wollte der Gesetzgeber klarstellen, dass ein einfaches elektronisches Dokument zur Einspruchseinlegung ausreicht und es nicht der Einhaltung der strengeren "elektronischen Form" bedarf, die eine qualifizierte elektronische Signatur erfordert.

Zu beachten ist, dass die für das Einspruchsverfahren eingeführte Erleichterung nicht für das Klageverfahren gilt. Die Finanzgerichtsordnung ist formstrenger; Einzelheiten zur Möglichkeit der elektronischen Klageerhebung lassen sich der Rechtsbehelfsbehaltung der jeweiligen Einspruchsentscheidung entnehmen.

Quelle: BFH-Urteil vom 13. Mai 2015, III R 26/14, www.juris.bundesfinanzhof.de